Nutzungsvertrag

§ 1 Vertragsparteien

Der Vertrag regelt die Rechtsbeziehungen zwischen den ordnungsgemäß angemeldeten NutzerInnen und der stadt-teil-auto car sharing Göttingen GmbH hinsichtlich der Überlassung von Fahrzeugen, welche zum Zwecke des car sharings von der GmbH zur Verfügung gestellt werden, zur vorübergehenden Nutzung.

§ 2 Abschlussvoraussetzungen

1. Vorraussetzung für den Abschluss dieses Vertrages ist die ordnungsgemäße Anmeldung als NutzerIn bei der stadt-teil-auto car sharing Göttingen GmbH.
2. Die NutzerIn versichert, dass sie im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse C1E (entspricht der alten Klasse 3) bzw. Klasse B ist. Die Nutzung der Fahrzeuge ist nur gestattet, solange die NutzerIn InhaberIn einer gültigen Fahrerlaubnis ist und ihr das Führen von Kraftfahrzeugen aus anderen Gründen nicht untersagt ist.
3. Der Verlust der Fahrerlaubnis ist stadt-teil-auto unverzüglich mitzuteilen.
4. NutzerInnen können sich zu sogenannten Nutzergemeinschaften zusammenschließen.

§ 3 Tarifordnung

1. Das Nutzungsentgelt und besondere mit der Überlassung der Fahrzeuge zusammenhängende Regelungen sind in der Tarifordnung geregelt. Die jeweils aktuelle Tarifordnung ist Bestandteil dieses Vertrages.
2. Bestandteil des Vertrages sind auch die allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB), die in den Geschäftsräumen von stadt-teil-auto eingesehen werden können.
3. Zu Beginn jeden Jahres, bei Neukunden nach Ablauf der Schnupperzeit, wird die Verwaltungspauschale des gesamten Jahres eingezogen. Diese wird bei Austritt im Laufe des Jahres nicht zurückerstattet.
4. Bei Quernutzungen über den Quernutzungspool gelten die Tarife vom Stadt-teil-auto.

§ 4 Darlehen

1. Vor der erstmaligen Nutzung eines Fahrzeuges von stadt-teil-auto hat die NutzerIn bzw. die NutzerInnengemeinschaft entsprechend der Tarifordnung ein Darlehen einzubringen. Es dient stadt-teil-auto einerseits als Sicherheit für Verbindlichkeiten der NutzerIn gegenüber der GmbH, andererseits zur Finanzierung der Fahrzeuge.
2. Nach Beendigung des Vertrages wird das Darlehen mit einer Frist von vier Monaten, abzüglich verbliebener Verbindlichkeiten der NutzerIn zurückgegeben.
3. Bei Insolvenz der stadt-teil-auto Car Sharing Göttingen GmbH kann der Fall eintreten, dass der im Zuge der Liquidation ermittelte Wert der Insolvenzmasse nicht zur Befriedigung aller Verbindlichkeiten ausreicht. Das Darlehen wäre dann teilweise oder ganz verloren.
4. Das Darlehen wird die ersten drei Jahre nach Vertragsabschluss mit 0,5% p.a verzinst.

§ 5 Zugangssysteme

1. Die NutzerIn erhält von stadt-teil-auto Zugang zu den Autos, zurzeit in Form von Schlüssel für Schlüsseltresore sowie Chipkarte für Key-Manager bzw. für Bordcomputer. Hierfür ist eine Kaution laut Tarifordnung zu entrichten. Sie wird nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und Rückgabe des Schlüssels und der Chipkarte unverzinst zurückerstattet.
2. Schlüssel/Chip sind so aufzubewahren, dass unbefugte Dritte nicht in ihren Besitz kommen können. Insbesondere dürfen die Schlüssel nicht so gekennzeichnet sein, dass ihre Bestimmung für Dritte ersichtlich ist. Chipkarte und Pin müssen getrennt aufbewahrt werden.
3. Der Verlust einer Chipkarte ist stadt-teil-auto unverzüglich mitzuteilen. Die NutzerIn haftet für alle durch den Verlust entstehenden Schäden.

§ 6 Nutzungsberechtigte

1. Die Nutzung der Fahrzeuge ist den Nutzungsberechtigten nur nach ordnungsgemäßer Buchung gestattet. Anderen, die diesen Vertrag nicht unterzeichnet haben, ist die Nutzung des Fahrzeuges nicht gestattet.
2. Ausnahmsweise ist eine Weitergabe des Fahrzeugs an Personen gestattet, die ebenfalls einen Nutzungsvertrag unterzeichnet haben und denen das Führen der zur Verfügung gestellten Fahrzeuge nicht untersagt ist. Die NutzerIn , welche das Fahrzeug gebucht hat, hat die Fahrberechtigung und Fahrtüchtigkeit dieser festzustellen, außerdem ist sie verpflichtet das Nutzungsentgelt sowie mögliche andere Kosten zu tragen.
3. Die NutzerIn kann bei gemeinsamen Fahrten die Führung des Fahrzeuges an Dritte weitergeben, die nicht Nutzungsberechtigte sind. Dies gilt nur dann, wenn die NutzerIn sich vorher von der Gültigkeit der Fahrerlaubnis und der Fahrtüchtigkeit überzeugt hat.

§ 7 Verbotene Nutzung

1. Die Fahrzeuge dürfen nicht zu
   a) Geländefahrten,
   b) der Teilnahme an Motorsportveranstaltungen und Fahrzeugtests,
   c) Fahrschulübungen,
   d) gewerblicher Mitnahme von Personen
   e) Beförderung von entzündlichen und gefährlichen Stoffen,
   f) Begehung von Straftaten
   g) sonstigen Nutzungen, die über den vertragsmäßigen Gebrauch hinausgehen,

   genutzt werden.

   Im Übrigen dürfen die Fahrzeuge nicht genutzt werden, wenn die NutzerIn unter dem Einfluss von Alkohol, Rauschmittel oder Medikamenten steht, welche die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen.

§ 8 Buchung von Fahrzeugen

1. Das Nutzen von Fahrzeugen ist erst dann gestattet, wenn die NutzerIn das Fahrzeug ordnungsgemäß gebucht hat.
2. Eine Nutzung ohne gültige Buchung kann die fristlose Kündigung des Vertrages zur Folge haben, als auch eine Strafgebühr laut Gebührenordnung.
3. Die Buchung kann zur vollen oder halben Stunden vorgenommen werden, sofern in der Tarifordnung keine andere Regelung getroffen ist.
4. Die Buchung erfolgt entweder online oder telefonisch bei der Buchungszentrale. Die NutzerIn hat ihren Namen, ihre NutzerInnennummer, das gewünschte Fahrzeug und den Zeitraum, in dem das Fahrzeug genutzt werden soll, anzugeben. Die Buchung muss bestätigt werden und ist verbindlich.
5. Steht das Fahrzeug 5 Minuten nach Beginn der Buchungszeit nicht zur Verfügung, so steht der NutzerIn frei, ein anderes Fahrzeug zu buchen, oder die Buchung kostenfrei zu stornieren. In jedem Fall ist die Buchungszentrale zu informieren. Der NutzerIn wird die laut Tarifordnung erhobene Ausfallgebühr gutgeschrieben, sofern die VornutzerIn den Wagen nicht ordnungsgemäß zurückgegeben hat. Weitergehende Ansprüche hat die NutzerIn nicht.
6. Von den Nutzungsberechtigten können Fahrten über die Buchungszentrale oder online bis zu 6 Monate im Voraus gebucht werden. Der Buchungszeitraum kann maximal 14 mal 24 Stunden betragen. Längere Buchungen müssen über das Büro gebucht und storniert werden.
7. Erfolgte Buchungen können storniert werden.
   Buchungen können kostenfrei storniert werden, wenn die Stornierung mindestens 24 Stunden vor Buchungsbeginn erfolgt. Anderenfalls, bei Stonrierungen innerhalb der 24 Stunden vor Fahrtantritt wird ein Drittel des Zeittarifs der gebuchten Fahrt in Rechnung gestellt.
   Für Stornierungen bei vorzeitiger Rückgabe des Fahrzeugs ist ein Drittel des Zeittarifs des stornierten Zeitraums zu entrichten.

§ 9 Nutzungsdauer, Verspätung

1. Die NutzerIn darf das Fahrzeug nur innerhalb des gebuchten Zeitraums nutzen; eine Verlängerung des Buchungszeitraumes ist möglich, solange das jeweilige Fahrzeug nicht anderweitig vergeben ist.
2. Kann die NutzerIn das Fahrzeug nicht spätestens mit Ablauf des Buchungszeitraumes zurückgeben, so hat sie die Buchungszentrale hiervon zu informieren. Eine Gebühr wird gemäß Tarifordnung fällig, wenn die NachnutzerIn ihr Recht auf Ausfallgebühr geltend macht.
3. Wird die Buchungszentrale bei einer Verspätung des Nutzers von mehr als 5 Minuten nicht informiert und wird die Fahrt nicht rechzeitig (vor Buchungsende) verlängert, so wird eine Verspätungsgebühr laut Gebührenordnung fällig. Durch die Verspätung entstandene Erlösausfälle wie z.B. durch Fahrten, die wegen der Verspätung nicht stattfinden, werden dem verspäteten Mitglied in Rechnung gestellt.
4. Wird die Buchungszeit überschritten, werden die jeweils angefangenen Zeiteinheiten nachberechnet.

§ 10 Wagenübernahme, Schäden am Fahrzeug

1. Die NutzerIn hat das Fahrzeug vor der Übernahme und nach Rückgabe auf sichtbare Mängel und Schäden zu überprüfen. Werden Mängel oder Schäden entdeckt, die noch nicht im Mängelbuch eingetragen sind, ist die NutzerIn verpflichtet, diese Mängel oder Schäden dem zuständigen Wagenwart unverzüglich mitzuteilen und in das Mängelbuch einzutragen. Für nicht gemeldete Schäden haftet grundsätzlich die letzte NutzerIn.

2. Beeinträchtigen die festgestellten Mängel oder Schäden die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs oder können sie zu Folgeschäden führen, darf das Fahrzeug nicht benutzt werden. Der zuständige Wagenwart und die Buchungszentrale sind hiervon unverzüglich zu benachrichtigen, nachfolgende NutzerInnen müssen vor solchen Mängeln oder Schäden geeignet gewarnt werden.

§ 11 Behandlung des Fahrzeugs; Tanken, Pflege, Wartung

1. Das Fahrzeug ist pfleglich zu behandeln, ordnungsgemäß gegen Diebstahl zu sichern und bei längeren Fahrten zu warten.
2. Alle Fahrzeuge sind Nichtraucherfahrzeuge.
3. Tank- und Betriebskosten sind von stadt-teil-auto zu tragen. Der Tank soll bei Rückgabe mindestens Viertel vollgetankt sein. Getankt wird bei den Vertragstankstellen. Die Lieferscheine sind in die hierfür vorgesehenen Umschläge zu legen. Die entsprechenden Eintragungen im Fahrtbericht sind vorzunehmen. Bei Tanken auf eigene Rechnung ist der Beleg in den hierfür vorgesehenen Umschlag zu legen und entsprechend im Fahrtbericht zu vermerken.
   Wird der Wagen nicht nach der Tankregel betankt, kann dem jeweiligen Nachnutzer eine Gutschrift, deren Höhe in der Tarifordnung festgelegt ist, vom Mitglied welches nicht ordnungsgemäß getankt hat zugesprochen werden.
4. Die Fahrzeuge sollen so sauber und verkehrssicher zurückgegeben werden, wie sie übernommen wurden. Im Übrigen wird die Wartung, Pflege und Reinigung der Fahrzeuge organisiert. Sollte sich die NutzerIn veranlasst sehen eine Reinigung außer der Reihe vorzunehmen, so ist dies im Fahrtbericht zu vermerken. Belege über entstandene Kosten sind in den Umschlag zu legen.
5. Hinterlässt ein Mitglied durch Eigenverschulden ein Stadt-teil-auto mit starken Verschmutzungen, so behält sich das Stadt-teil-auto vor, die Reinigungskosten dem Verursacher in Rechnung zu stellen.

§ 12 Rückgabe der Fahrzeuge

1. Nach Ablauf der Nutzungszeit ist die NutzerIn verpflichtet, das Fahrzeug an den vereinbarten Stellplatz zurückzubringen. Die Rückgabe gilt als erfolgt, wenn
   a) das Fahrzeug mit allen Papieren und im ursprünglichen Zustand an dem vorgesehenen Stellplatz abgestellt ist.
   b) der Fahrtbericht vollständig, wahrheitsgemäß und leserlich ausgefüllt und unterschrieben ist, sowie Eintragungen im Mängelbuch, soweit erforderlich, vorgenommen wurden. Bei Fahrzeugen mit Bordcomputer entfällt das Ausfüllen des Fahrtberichts.
   c) das Fahrzeug ordnungsgemäß verschlossen ist.
   d) Wagenschlüssel in den Tresor bzw. Keymanager zurückgelegt wurden, welcher ordnungsgemäß verschlossen wurde. Bei Fahrzeugen mit Bordcomputer der Schlüssel am vorgesehenen Ort deponiert und das Fahrzeug mit der Chipkarte verschlossen wurde.

§ 13 Sonderbedingungen des Quernutzungspools

1. Nutzt der Vertragsnehmer Fahrzeuge einer anderen, sich im Quernutzungspool befindenden Car-Sharing-Organisation, so gelten die Bedingungen des Vertrages, die diesem Pool zu Grunde liegen (z.B. erhöhte Selbstbeteiligung, Strafgebühren etc.).
   Eine Übersicht der abweichenden Bedingungen liegt im Stadt-teil-Auto Büro aus.

§ 14 Nutzungsentgelt

1. Die NutzerIn verpflichtet sich das Nutzungsentgelt entsprechend der Tarifordnung und die sich aus diesem Vertrag ergebenden Kosten zu entrichten. Die Abrechnung wird einmal im Monat vorgenommen.
2. Grundlage für die Ermittlung des Nutzungsentgelts sind die Buchungsunterlagen der Buchungszentrale und die Fahrtberichte.
3. Kommt die NutzerIn ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann stadt-teil-auto die Nutzungsberechtigung entziehen und diesen Vertrag fristlos kündigen.

§ 15 Haftung

1. stadt-teil-auto haftet für alle Verschleißschäden, die nicht von der NutzerIn zu vertreten sind.
2. Im Übrigen haftet stadt-teil-auto nur für Schäden, welche die NutzerIn oder Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung der Fahrzeuge erleiden, wenn die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig durch stadt-teil-auto verursacht wurden oder wenn eine Halterhaftung gemäß §7 STVG gegeben ist. Stadt-teil-auto haftet insbesondere nicht für Schäden, die sich durch vertragswidriges Verhalten der NutzerIn ergeben.
3. Stadt-teil-auto haftet nicht für Schäden, die sich aus Nichtverfügbarkeit von Fahrzeugen ergeben. Das betrifft sowohl die Nichtverfügbarkeit der KFZ bei Buchungswunsch, als auch die Nichtverfügbarkeit der KFZ auf Grund von u.a. technischen Defekten der KFZ und deren Zugangssystemen, sofern diese nicht durch stadt-teil-auto verschuldet sind.

§ 16 Versicherungen

1. Stadt-teil-auto sorgt für den Abschluß von Haftpflicht, Teil- und Vollkaskoversicherungen sowie für die pünktliche Entrichtung der fälligen Prämien.
2. Bei einem selbstverschuldeten Unfall hat die NutzerIn die in der Tarifordnung vermerkte Selbstbeteiligung zu übernehmen, bzw. Kosten bis zu diesem Betrag auch ohne Inanspruchnahme der Versicherung oder bei Schäden des gegnerischen Fahrzeugs an stadt-teil-auto zu entrichten. Eine Möglichkeit der Reduzierung der Selbstbeteiligung wird angeboten. Die Regelungen der Reduzierung sind in der Tarifordnung hinterlegt.
3. Stadt-teil-auto erwirbt für jedes Fahrzeug einen Schutzbrief, dessen Leistungen von allen NutzerInnen in Anspruch genommen werden können.

§ 17 Verlust von Fahrzeugen

Bei Verlust oder Beschädigung von Fahrzeugen ist die NutzerIn verpflichtet, stadt-teil-auto vollen Schadensersatz zu leisten, wenn der Verlust oder die Beschädigung von Fahrzeugen dadurch eingetreten sind, dass die NutzerIn schuldhaft gegen diesen Vertrag, gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen die allgemeinen Nutzungsbedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) verstoßen hat.

§ 18 Verhalten bei Unfällen und anderen Schäden

1. Die NutzerIn hat bei einem Unfall die Polizei zur Unfallaufnahme zu verständigen.
2. Darüber hinaus hat die NutzerIn dafür zu sorgen, dass alle zur Beweissicherung und Schadensminderung erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Dazu gehören insbesondere:
   a) Feststellung von Namen und Anschrift der Unfallbeteiligten und –zeugen sowie der amtlichen Kennzeichen aller beteiligten Fahrzeuge.
   b) Treffen von angemessenen Sicherheitsvorkehrungen für das Fahrzeug von stadt-teil-auto.
   c) Das Verbleiben am Unfallort bis die polizeiliche Unfallaufnahme abgeschlossen ist.
   d) Unverzügliche Information an die Buchungszentrale und des zuständigen Wagenwart über den Unfall.
   e) Unverzügliche Abgabe eines Unfallberichts an stadt-teil-auto
   f) Wenn das Fahrzeug z.B. wegen eines Motorschadens abgeschleppt werden muss, ist unverzüglich der zuständige Wagenwart und die Buchungszentrale zu informieren. Falls dies nicht möglich ist, soll das Fahrzeug in die nächste Fachwerkstatt der Herstellerfirma des Fahrzeugs gebracht werden.
3. Die NutzerIn darf im Falle eines Unfalls kein Schuldanerkenntnis, keine Haftungsübernahme oder eine Erklärung mit vergleichbarer rechtlicher Wirkung abgeben.

§ 19 Reparaturen

1. Stadt-teil-auto trägt die notwendigen Reparaturkosten, sofern die NutzerIn nicht selbst für den Schaden haftet.
2. Reparaturen sind generell nur mit Einwilligung des zuständigen Wagenwarts in Auftrag zu geben. Ausnahmen bilden kleine Reparaturen auf großer Fahrt, diese sollten aber den Wert von 150 Euro nicht überschreiten.

§ 20 Datenspeicherung

1. Stadt-teil-auto ist berechtigt, Daten der NutzerInnen elektronisch zu speichern und zu bearbeiten. Die Weitergabe in anonymisierter Form an Dritte ist im Rahmen des Firmenzwecks gestattet.
2. Bei Anfragen wegen einer Ordnungswidrigkeit oder eines Strafverfahrens wird die Anschrift der NutzerIn an die anfragende Behörde weitergegeben.
3. Zur Koordinierung von Buchungen, Stornierungen oder bei Ausfällen von Fahrzeugen ist die Buchungszentrale befugt die personenbezogenen Daten der Kunden zu nutzen.

§ 21 Beendigung des Vertrages

1. Die Aufhebung dieses Nutzungsvertrages erfolgt durch Kündigung eines Vertragspartners. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Monatsende.
2. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die fristlose Kündigung dieses Vertrags durch stadt-teil-auto möglich. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen stadt-teil-auto und der NutzerIn gestört ist. Wichtige Gründe können sein:
   - häufige Unfälle
   -Fahren unter Alkoholeinfluss
   -Ermöglichung von Fremdnutzung
   -Zahlungsrückstände
   -sonstige Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Vertrages.

3. Wird die Kündigung zu einem Zeitpunkt ausgesprochen, zu dem die Betroffene ein Fahrzeug benutzt, wird die Kündigung mit Beendigung der Fahrt wirksam.
4. Die der NutzerIn überlassenen Zugangssysteme sind bei Beendigung des Vertrags unverzüglich zurückzugeben.

§ 22 Änderungen des Vertrages

1. Änderungen dieses Vertrags werden den NutzerInnen schriftlich mitgeteilt und treten frühestens 6 Wochen nach dieser Mitteilung in Kraft.
2. Verweigert die NutzerIn die Zustimmung durch schriftliche Mitteilung an stadt-teil-auto, so gilt dies als Kündigung des Vertrages.

§ 23 Gerichtsstand ist Göttingen

§ 24 Gültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit des Vertrages nicht.